Schriften des Landtages Brandenburg Heft 3/2024

Jahresbericht des Petitionsausschusses vom 23. Mai 2024

LANDTAG BRANDENBURG

Petitionen – ein Grundrecht für alle

„Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder gemeinschaftlich mit Anregung, Kritik und Beschwerde an den Landtag, die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften und jede sonstige staatliche oder kommunale Stelle zu wenden. Es besteht Anspruch auf Bescheid in angemessener Frist.“

Artikel 24 der Verfassung des Landes Brandenburg

Inhalt

Vorwort 6

Mitglieder des Petitionsausschusses 8

Bericht 10

I. Statistische Angaben 10

II. Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechts 10

III. Allgemeines 11

1. Zusammenarbeit mit Behörden 11
2. Ortstermine 13
3. Öffentlichkeitsarbeit 14
4. Informationsreise des Ausschusses 15

IV. Schwerpunkte 17

1. Bestattungsrecht 17
2. Öffentlicher Personennahverkehr 19
3. Klarstellungssatzungen 20

V. Exemplarische Fälle aus der Arbeit des Petitionsausschusses 22

1. Versetzung eines Kunstwerks 22
2. Amtsführung eines Bezirksschornsteinfegers 23
3. Einsicht in sicher verwahrte „geheime Personalunterlagen in einem Panzerschrank“ 24
4. Unnötige Erhebung von Identitätsdaten 25

5. Langwierige Überarbeitung einer Informationstafel an einem Monument 26
6. Telefonische Kontaktmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Zensus 2022 27
7. Verzögerte Einwohnerbeteiligung durch einen Landkreis 28
8. Corona-Sonderzahlung für Hinterbliebene von Landesbeamten 30
9. Lärm durch nächtliches Rangieren auf einem Bahngelände 32
10. Realitätsverweigerung und „Internationaler Schutzbrief“ 34
11. Ermittlung von Bodenrichtwerten zur Grundsteuerfestsetzung 35
12. Einmaliger Feiertag anlässlich der Beerdigung einer Monarchin 36
13. Kitabetreuung für ein körperlich beeinträchtigtes Kind 36
14. Nutzung völlig veralteter Formblätter 38
15. Missverständliche Baumfällanträge 39
16. Einbeziehung von rehabilitierten Versorgungsempfängern in Härtefallfonds 40
17. Sichtbehinderung durch einen Grundstückszaun 41

Übersicht: Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete **43**

Kontakt **45**

VORWORT

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ich freue mich, Ihnen den aktuellen Jahresbericht des Petitionsausschusses erneut als Broschüre präsentieren zu dürfen. Im Bericht für den Zeitraum vom 25. September 2022 bis 21. Mai 2024 finden Sie wieder eine Auswahl von Themen und Fällen, mit denen sich der Ausschuss in den zurückliegenden Monaten befasst hat. Die Broschüren der vergangenen Berichtszeiträume können Sie gern auf der Internetseite des Petitionsausschusses unter www.landtag.brandenburg.de einsehen und herunterladen.

Insgesamt ist die Zahl der beim Ausschuss eingegangenen Petitionen und die Zahl der Mitunterzeichner dieser Petitionen konstant geblieben. Wie in jedem Berichtsjahr gab es thematische Schwerpunkte, welche sich an tagespolitischen Entwicklungen aber auch an einer sich ändernden individuellen Sensibilisierung messen lassen. War während der Corona-Pandemie alles rund um das Gesundheitswesen thematischer Schwerpunkt, so ist es im jetzigen Berichtszeitraum der Verkehrsbereich. Die detaillierte Übersicht zur Verteilung der Petitionen auf 40 Sachgebiete finden Sie am Ende dieser Broschüre (siehe Seite 43).

Alle beim Ausschuss eingehenden Petitionen werden – sofern die formellen Voraussetzungen erfüllt sind – ernsthaft und so genau wie möglich bearbeitet. Die vorgetragenen Anliegen – ob Kritiken oder Anregungen – werden mit Sorgfalt, Gründlichkeit und der gebotenen Objektivität geprüft, vom Petitionsausschuss beraten und schließlich beantwortet. Nicht immer erhält der Petent die erhoffte, für ihn günstige Antwort. Insbesondere dann ist der Ausschuss jedoch bemüht, das Prüfungsergebnis in der erforderlichen Ausführlichkeit und Nachvollziehbarkeit schriftlich darzustellen. Wichtig erscheint mir in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die Antwort des Ausschusses ausschließlich der Petent erhält. Ob und gegebenenfalls wie er diese weiteren Personen zugänglich macht, liegt allein in seinem Ermessen. Auch dürfen Petenten darauf vertrauen, dass im Rahmen der Bearbeitung ihrer Petition lediglich die Ausschussmitglieder, die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter des Ausschusssekretariats sowie die an der Sachverhaltsaufklärung beteiligten Behörden Kenntnis vom Inhalt der jeweiligen Petition erhalten.

Schließlich möchte ich Sie an dieser Stelle ermuntern, Ihre Anliegen an den Petitionsausschuss heranzutragen. Auf seiner Internetseite stellt der Ausschuss ein Formular zum elektronischen Einreichen einer Petition zur Verfügung. Natürlich kann das auch nach wie vor auf dem klassischen Postweg erfolgen. Neben der Bearbeitung von Einzelfällen ist es dem Ausschuss in der Zusammenschau der vorgetragenen Anliegen möglich, Problemschwerpunkte und vielleicht deren Ursachen zu identifizieren, manchmal ergibt sich Regelungsbedarf. Diese Informationen wird der Petitionsausschuss auch weiterhin gern in die politische Arbeit im Landtag Brandenburg einbringen.

Ich hoffe sehr, dass es gelungen ist, mit der vorliegenden Broschüre einen umfassenden Einblick in die Arbeit des Petitionsausschusses zu gewähren und wünsche eine interessante Lektüre. An dieser Stelle bedanke ich mich im Namen aller Ausschussmitglieder für das dem Ausschuss entgegengebrachte Vertrauen und verabschiede mich als Vorsitzende des Petitionsausschusses der 7. Wahlperiode.

Ihre Carla Kniestedt
Vorsitzende des Petitionsausschusses

Mitglieder des Petitionsausschusses

Vorsitzende:
Carla Kniestedt

Stellvertretende Vorsitzende:
Bettina Fortunato

Ordentliche Mitglieder:

SPD-Fraktion:
Uwe Adler

Hanka Mittelstädt

Udo Wernitz

AfD-Fraktion:
Sabine Barthel

Michael Hanko

Rolf-Peter Hooge

CDU-Fraktion:
Kristy Augustin

Nicole Walter-Mundt

Fraktion GRÜNE/B90:
Carla Kniestedt

Fraktion Die Linke:
Bettina Fortunato

Stellvertretende Mitglieder:

SPD-Fraktion: Hardy Lux, Katja Poschmann, Ludwig Scheetz
AfD-Fraktion: Lars Hünich, Marianne Spring-Räumschüssel
CDU-Fraktion: Julian Brüning, André Schaller
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Thomas von Gizycki
Fraktion Die Linke: Isabelle Vandre

Sitzungsraum des Petitionsausschusses

Bericht

über die Arbeit des Petitionsausschusses gemäß § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Berichtszeitraum 25. September 2022 bis 21. Mai 2024)

I.
Statistische Angaben

Im Berichtszeitraum gingen beim Petitionsausschuss des Landtages 759 Petitionen ein. Diese wurden von insgesamt 23.735 Personen unterzeichnet bzw. mitunterzeichnet. Davon wurden 637 Vorgänge abschließend bearbeitet. Der Ausschuss behandelte in 23 Sitzungen 853 Petitionen, zu denen auch Fälle aus vorangegangenen Berichtszeiträumen gehörten. Zahlreiche Petitionen wurden mehrfach beraten, weil fortlaufende Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung durchgeführt wurden oder aber Petenten nach Erhalt abschließender Antworten ein weiteres Handeln des Ausschusses wünschten bzw. forderten. In einigen Fällen nahm der Ausschuss nach Verfahrensabschluss eingegangene Mitteilungen von beteiligten Behörden oder Bekundungen von Petenten ohne ein neuerliches Tätigwerden lediglich zur Kenntnis.

Der Petitionsausschuss legte dem Landtag im Berichtszeitraum sechs Übersichten zu seinen Beschlüssen und zur Aufteilung der Petitionen nach Sachgebieten jeweils zusammengefasst für drei bis fünf Sitzungen vor (Drucksachen 7/6691, 7/7354, 7/7860, 7/8543, 7/9034 und 7/9532). Die Verteilung der Petitionen im gesamten Berichtszeitraum auf die vom Ausschuss festgelegten 40 Sachgebiete kann der Statistik entnommen werden, die diesem Jahresbericht beigefügt ist.

II.
Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechts

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes und Artikel 24 der Landesverfassung ist jede Person berechtigt, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen, Kritik und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die jeweilige Volksvertretung zu wenden. Über die an den Landtag übersandten Petitionen entscheidet nach Artikel 71 Absatz 1 der Landesverfassung der Petitionsausschuss, sofern nicht der Landtag selbst entscheidet. Die Behandlung der Petitionen durch den Ausschuss erfolgt nach den Regelungen des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg. Sollte eine Zuständigkeit des Ausschusses nicht vorliegen, leitet er diese Petitionen unverzüglich dem Petitionsausschuss der zuständigen Volksvertretung zu.

Über Petitionen von allgemeiner Bedeutung und die hierzu ergangenen Beschlüsse kann der Ausschuss die Öffentlichkeit auf seiner Internetseite unterrichten. So haben interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich gegebenenfalls vor dem Abfassen einer eigenen Petition ein Bild von der Beschlusslage im Ausschuss zu machen.

Durch die Petitionen kann der Landtag Informationen erlangen, welche die Ausübung der Kontrollfunktion des Parlaments gegenüber der Landesregierung unterstützen und Impulse für parlamentarische Initiativen geben können. Auch aus diesem Grund lässt der Petitionsausschuss geeignete Petitionen den Fachausschüssen des Landtages zukommen, wenn sie sich auf konkrete Gesetzgebungsvorhaben beziehen oder wenn davon auszugehen ist, dass sie für die Arbeit des Fachausschusses relevant sein könnten.

III. Allgemeines

1. Zusammenarbeit mit Behörden

Regelmäßig holt der Petitionsausschuss schriftliche Stellungnahmen von Behörden und Dienststellen, die durch Petitionen in ihrer Zuständigkeit berührt sind, aber auch von deren Aufsichtsbehörden ein. Diese Stellungnahmen sind ein wesentlicher Bestandteil der Bearbeitung der Petitionen durch den Ausschuss. Der sich aus dem Petitionsgesetz ergebenden Berichtspflicht kamen die Behörden und Dienststellen in der überwiegenden Zahl sowohl inhaltlich als auch terminlich nach. Gelegentlich sah sich der Petitionsausschuss veranlasst, ergänzende Stellungnahmen einzuholen, weil die zunächst eingegangene Stellungnahme unzureichend war und/oder ihn nicht in die Lage versetzt hat, die Petition umfassend bzw. abschließend zu beurteilen. Leider kam es auch im Berichtszeitraum zu Defiziten bei der Berichterstattung gegenüber dem Petitionsausschuss, die zum Teil bereits im vorangegangenen Jahresbericht (Drucksache 7/6468) zu beklagen waren.

Nachdem sich beispielsweise eine Bürgermeisterin gegenüber dem Ausschuss beharrlich geweigert hatte,

ihm angeforderte Akten vorzulegen, hatte der Ausschuss die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde eingeschaltet. Wegen der aufsichtsbehördlichen Weisung, dem Petitionsausschuss die Unterlagen zukommen zu lassen, rief die Kommune das Verwaltungsgericht an. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens wurde dem Petitionsausschuss dann doch die Einsichtnahme in die strittigen Unterlagen gewährt, sodass der Ausschuss das Petitionsverfahren zwischenzeitlich abschließen konnte.

In einem anderen Petitionsverfahren erklärte die Bürgermeisterin einer Stadt zunächst, die vom Ausschuss geforderte Stellungnahme zu einem kommunalen Sachverhalt nicht abgeben zu können, weil sie aufgrund eines unvollständigen Satzbaus in der Petition kein konkretes Petitionsanliegen und überdies auch keine Rechtsverletzung des Petenten erkennen könne. In seiner Reaktion darauf stellte der Petitionsausschuss zum einen klar, dass die Wahrnehmung des Petitionsgrundrechts generell keine eigene Rechtsverletzung des Petenten voraussetzt. Zum anderen wurde der Bürgermeisterin verdeutlicht, dass an die Formulierung von Petitionen keine hohen Anforderungen zu stellen sind und nach verständiger Auslegung der vom Petenten gewählten Formulierung dessen Anliegen hinreichend klar zum Ausdruck kommt. Infolge der Hinweise des Ausschusses sah sich die Bürgermeisterin sodann in der Lage, eine inhaltliche Stellungnahme zu der Petition abzugeben, die im Ergebnis allerdings einen respektvollen Umgang zwischen der Kommunalverwaltung und gewählten Stadtverordneten vermissen ließ.

Bereits im Jahresbericht 2021/2022 wurde an dieser Stelle das Ärgernis dreier inhaltlich falsch erteilter Stellungnahmen geschildert, auf deren Grundlage der Ausschuss einen Petenten zunächst unzutreffend beschieden hatte. Neben der inhaltlichen Richtigstellung wurde von der berichtspflichtigen Behörde Auskunft zur konkreten Fehlerquelle verlangt. Es besteht Grund zu der Annahme, dass die fehlerhafte Berichterstattung nicht einer einzelnen Person in einer nachgeordneten Behörde zuzuschreiben ist. Auch ist in Zweifel zu ziehen, dass die inhaltlich falschen Stellungnahmen im Kern lediglich auf eine fehlerhafte Interpretation sowie Kommunikation zurückzuführen sind, wie zuerst behauptet wurde. Die Aussagen hierzu blieben trotz wiederholter Nachfrage jedoch weiterhin vage. Der Ausschuss wurde auf die laufende Prüfung möglicher dienstrechtlicher Konsequenzen gegenüber der/den Verantwortlichen verwiesen, bis zu deren Abschluss die Unschuldsvermutung gelte. Bis dahin sei von einer Dauer von mehr als einem Jahr auszugehen. Der Petitionsausschuss hat nunmehr zur Beschleunigung der Sachverhaltsaufklärung beschlossen, sich seitens der berichtspflichtigen Behörde die betreffenden Akten vorlegen zu lassen, um sich selbst ein Bild vom Stand der Ermittlungen zu verschaffen.

2. Ortstermine

Zu verschiedenen Petitionen wurden auf Beschluss des Petitionsausschusses oder auch im Vorfeld einer Beratung durch den jeweiligen Berichterstatter Ortstermine durchgeführt mit dem Ziel, sich durch eigene Wahrnehmungen einen unmittelbaren Eindruck vom betreffenden Sachverhalt zu verschaffen und in Gesprächen vor Ort mit Betroffenen und/oder Behördenvertretern bestehende Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.

So fand unter anderem ein Vor-Ort-Termin aus Anlass der Petition eines gemeinnützigen Vereins statt, welche die widerstreitenden Interessen aus Denkmalschutz, Naturschutz, wissenschaftlicher und touristischer Nutzung sowie den Schutz vor Gefahren für Leib und Leben zum Gegenstand hatte. Zu deren sachgerechter Bearbeitung wurde sich im Wege eines Ortstermins ein Eindruck von der zu Vereinszwecken genutzten, im Eigentum des Landes Brandenburg stehenden Liegenschaft verschafft. Vornehmlich wegen deren Kontaminierung mit Altlasten gelten Restriktionen bezüglich der Begehbarkeit des Geländes, welche aufgrund aktueller Kampfmittelfunde verschärft wurden. Diese Einschränkungen hinderten den Verein zunehmend an der Erfüllung seines Vereinszwecks, was im schlimmsten Fall zu dessen Auflösung hätte führen können.

Der Petitionsausschuss zum Ortstermin in Spremberg am 28. November 2022

Im Rahmen des Ortstermins trafen die Vertreter des Ausschusses auf sehr engagierte ehrenamtliche Vereinsmitglieder, welche ihre Begeisterung für die Liegenschaft sehr eindrücklich zu vermitteln vermochten, um gleichzeitig aufzuzeigen, dass nur attraktive und verlässliche Angebote für interessiertes Publikum zu Einnahmen führen, die der Verein zur Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt. Dem stünden die zunehmenden Verbote seitens der die Liegenschaft verwaltenden Behörde entgegen. Im Verlauf der während des Ortstermins geführten Gespräche kristallisierte sich heraus, dass zwischen dem Verein und der verwaltenden Behörde aufgrund von negativen Erfahrungen, Vorurteilen und sonstigen Ressentiments keine konstruktive Kommunikation mehr möglich war.

Vor diesem Hintergrund wurde durch den Petitionsausschuss eine moderierte Gesprächsrunde am Sitz der die Liegenschaft verwaltenden Behörde organisiert, zu welcher Vertreter aller Beteiligten eingeladen waren. Zur Vorbereitung wurde eine Liste der streitigen Themen erstellt, welche besprochen werden sollten. Die Beteiligten trugen jeweils ihre diesbezügliche Sicht der Dinge vor. Es konnten in der Folge Vorurteile entkräftet und bestehende Irrtümer ausgeräumt werden. Schließlich wurden hinsichtlich einzelner Aspekte Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der Liegenschaftsnutzung durch den Verein getroffen. Da die Probleme auf Augenhöhe diskutiert wurden, fanden die Gesprächsergebnisse hohe Akzeptanz. Und die Beteiligten kommunizieren wieder miteinander, nicht mehr übereinander.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses wurden nun auch die noch verbleibenden Landkreise bzw. kreisfreien Städte besucht und Sprechstunden durchgeführt. Die Bürgersprechstunden sollen den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit geben, mit Ausschussmitgliedern Beschwerden und Anliegen zu besprechen, sich über das Petitionsrecht allgemein zu informieren oder aber schriftlich abgefasste Petitionen einzureichen. Die Sprechstunden dienen auch dazu, das Bewusstsein für das Petitionsrecht zu fördern, die Möglichkeiten und Zuständigkeiten des Petitionsausschusses bereits im Vorfeld eines Petitionsverfahrens zu erläutern und im Fall einer Unzuständigkeit alternative Ansprechpartner zu benennen. Sie fanden im Berichtszeitraum in vierteljährlichem Abstand in den Landkreisen Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming, Potsdam-Mittelmark und Havelland sowie in den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel und Frankfurt (Oder) statt. Auch war es möglich, die wegen der Corona-Pandemie ausgefallenen Bürgersprechstunden in den Landkreisen Uckermark, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster sowie in der kreisfreien Stadt Cottbus nachzuholen. Damit konnte das Gesprächsangebot des Ausschusses zum Ende der Legislatur in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt durchgeführt werden. Die letzte Bürgersprechstunde der

Brandenburg-Tag im September 2023 in Finsterwalde

Legislaturperiode fand im Juni 2024 in Potsdam statt. Die Teilnahme der Bevölkerung an den letzten Bürgersprechstunden blieb größtenteils hinter den Erwartungen des Petitionsausschusses sowie den Erfahrungen der vergangenen Jahre zurück. Dem Ausschuss der nächsten Legislatur obliegt es, das gegenwärtige Format der Bürgersprechstunde zu evaluieren und gegebenenfalls ein paralleles Online-Format einzuführen. Den Landkreisen und kreisfreien Städten ist der Ausschuss wegen der organisatorischen Unterstützung zu Dank verpflichtet.

Für Gespräche mit den Bürgerinnen und Bürgern standen Mitglieder des Petitionsausschusses auch während des „Brandenburg-Tages“ am 2. und 3. September 2023 in Finsterwalde zur Verfügung. Interessierte konnten sich in diesem Rahmen allgemein über das Petitionsrecht sowie die Möglichkeiten und Befugnisse des Petitionsausschusses informieren und konkrete Anliegen besprechen.

4. Informationsreise des Ausschusses

Vom 23. bis 26. Mai 2023 unternahm der Petitionsausschuss eine Informationsreise nach München und Erfurt, um neue Impulse für etwaige Möglichkeiten einer Erweiterung seiner Arbeitsweisen und Verfahren zu gewinnen. In München bot sich den Ausschussmitgliedern die Gelegenheit zur Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtages, der – anders als der Petitionsausschuss

in Brandenburg – grundsätzlich öffentlich tagt. Im anschließenden Gespräch mit Mitgliedern des Bayerischen Eingabenausschusses sowie dem Vorsitzenden des Gesundheitsausschusses des Bayerischen Landtages vertieften die Abgeordneten Vor- und Nachteile des deutlich unterschiedlich geregelten und praktizierten Umgangs mit Petitionen, die in Bayern insbesondere in den Fachausschüssen beraten werden. Im Thüringer Landtag in Erfurt tauschten sich die Reiseteilnehmer mit den Obleuten des Thüringer Petitionsausschusses vornehmlich zur Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Thüringen, zu den Erfahrungen mit der in Thüringen eingerichteten Petitionsplattform und mit (öffentlichen) Anhörungen sowie zur Entwicklung der Petitionszahlen aus. Ebenfalls in Erfurt erhielten die Ausschussmitglieder vom Leiter der Stabsstelle für Bürgerinnen- und Bürgeranliegen der Staatskanzlei des Landes Thüringen einen ausführlichen Einblick in dessen Aufgaben und in die Herausforderungen der Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtages sowie dem Thüringer Bürgerbeauftragten.

Bayerischer Landtag, Maximilianeum München

IV.
Schwerpunkte

1. Bestattungsrecht

Der Petitionsausschuss befasste sich im Berichtszeitraum wiederholt mit Petitionen, die auf Änderungen im Bestattungsrecht zielten. Diese Petitionen spiegeln im Wesentlichen Forderungen, die in der Öffentlichkeit ebenfalls vermehrt diskutiert werden.

So wurde von einigen Petenten vorgetragen, dass es (mit festgehaltenem Wunsch einer verstorbenen Person und ohne) möglich sein müsse, Urnen an Angehörige zu übergeben, sie auf einem privaten Grundstück in die Erde einzusetzen oder die Totenasche auf einem solchen Grundstück zu verstreuen. Die Rechtslage im Land Brandenburg – und auch in den meisten anderen Bundesländern – erlaubt dies gegenwärtig nicht. Bei grundsätzlichem Verständnis für das Anliegen der Petenten sah der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, unterstützend tätig zu werden. In seinen Antworten an die Petenten war er vielmehr bemüht, die Gründe für die geltende Rechtslage näher zu erläutern. Hierbei fanden auch von dem für das Bestattungswesen zuständigen Ministerium eingeholte Stellungnahmen Berücksichtigung.

Den Petenten wurde zunächst mitgeteilt, dass sich der Landtag Brandenburg, der für die Ausgestaltung und Änderung der landesgesetzlichen Vorschriften zum Bestattungswesen verantwortlich ist, zuletzt im Jahr 2018 intensiv mit der Rechtsmaterie des Bestattungswesens auseinandergesetzt hat. Im Ergebnis der Debatte, in welcher die verstorbene Person im Vordergrund stand, hatte der Landtag beschlossen, den Friedhof weiterhin grundsätzlich – mit festgelegten Ausnahmen – als Ort zum Trauern und Gedenken gesetzlich zu verankern.

Der Petitionsausschuss verdeutlichte in seinen Antwortschreiben, dass der Friedhofs- und Bestattungszwang dem Schutz der Totenruhe und der Totenehrung als Teil des postmortalen Persönlichkeitsrechts dient. Dieses Recht genießt Verfassungsrang, denn es ergibt sich aus der Menschenwürde, die mit dem Tod nicht endet. Der Schutz der Menschenwürde verpflichtet den Staat, dafür Sorge zu tragen, dass verstorbene Personen tatsächlich beigesetzt werden und eine würdige Ruhestätte erhalten, an der ihrer gedacht werden kann. Dieser Verpflichtung kommt das Land durch die Anordnung eines Friedhofs- und Bestattungszwangs nach, verbunden mit der Vorgabe, dass die Urne mit der Totenasche nur an die Friedhofsträger und an die Bestatter oder deren Beauftragte herausgegeben werden darf. Anderenfalls wäre es nicht auszuschließen, dass eine verstorbene Person tatsächlich kein Grab erhält oder die Totenasche unkontrolliert verstreut oder gar entsorgt wird, was für die meisten Menschen sicherlich unvorstellbar ist.

Ohne die Wünsche von Verstorbenen und Angehörigen ignorieren zu

wollen, musste der Petitionsausschuss des Weiteren darauf aufmerksam machen, dass Kritiker des Friedhofszwangs oftmals nicht bedenken, dass Ruhestätten auf privaten Grundstücken infolge einer Veräußerung und/oder veränderten Grundstücksnutzung verloren gehen könnten. Zudem können aus unterschiedlichen Gründen, beispielsweise infolge einer Scheidung, schwierige Familienverhältnisse existieren und dazu führen, dass Hinterbliebene nicht bereit sind, den Willen der verstorbenen Person bezüglich ihrer letzten Ruhestätte umzusetzen oder anderen Angehörigen ein Gedenken an der Ruhestätte der verstorbenen Person zu ermöglichen.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zwar befugt, im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde eine Beisetzung außerhalb eines Friedhofs zuzulassen. Allerdings

muss dafür ein wichtiger Grund vorliegen und es dürfen öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Wegen des Ausnahmecharakters der betreffenden Regelung müssen Umstände vorliegen, die untypisch und nur selten anzutreffen sind. In den Petitionen ließ sich dies nicht feststellen.

Den Petenten wurden auch die möglichen Auswirkungen einer Aufhebung oder Aufweichung des Friedhofszwangs auf die künftigen Kosten von Friedhofsbestattungen aufgezeigt. Die Fixkosten für den Betrieb eines Friedhofs werden auf die Nutzungsgebühren, die beim Erwerb eines Grabes entstehen, umgelegt. Weniger Beisetzungen auf einem Friedhof dürften zu höheren Nutzungsgebühren führen. Je höher die Gebühren ausfallen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich Angehörige aus Kostengründen gegen eine Beisetzung auf einem Friedhof entscheiden. Je weniger Beisetzungen auf einem Friedhof vorgenommen werden, desto eher steht zu befürchten, dass sich nur noch finanziell bessergestellte Menschen eine Beisetzung auf einem Friedhof leisten können, sofern nicht der Staat und mithin die Allgemeinheit (der Steuerzahler) für die Kosten aufkommt.

Soweit in Petitionen Umbettungen thematisiert wurden, stellte der Ausschuss klar, dass infolge des verfassungsrechtlich verankerten Schutzes der Totenruhe auch Umbettungen von Leichen oder Urnen vor Ablauf der Ruhezeit nur zulässig sind, wenn ein wich-

tiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Anerkannt sind in diesem Zusammenhang Ehegattenzusammenführungen und der Wille des Verstorbenen bezüglich des Bestattungsortes. Bloße Mobilitätsinteressen von Hinterbliebenen genügen regelmäßig nicht. Viele Friedhofsträger reagieren aber auf eine alternde bzw. mobiler werdende Gesellschaft beispielsweise mit Angeboten von im Nutzungsrecht enthaltener Grabpflege.

2. Öffentlicher Personennahverkehr

Den Petitionsausschuss erreichte im Berichtszeitraum eine Vielzahl an Eingaben zu Problemen und Wünschen rund um das Thema öffentlicher Personennahverkehr im Land Brandenburg.

So wandten sich beispielsweise Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern an den Ausschuss, die ein einheitliches ermäßigtes oder – teilweise am Beispiel von Berlin orientiert – ein kostenloses Schülerticket in Brandenburg forderten. Insbesondere bei grenzüberschreitendem Schulbesuch wurde eine Benachteiligung Brandenburger Schüler thematisiert. Die Eltern eines 12-jährigen Mädchens beklagten den zu Beginn des Schuljahres einsetzenden Fahrplanwechsel, welcher zur Folge hatte, dass das Kind täglich drei Stunden und 40 Minuten für den Schulweg benötigte. Rentnerinnen und Rentner bemängelten die Ausgestaltung und den Nutzungsumfang des 49-Euro-Tickets und forderten ein vergünstigtes Deutschlandticket für Senioren.

Viele Eingaben betrafen die Qualität und Quantität von Regionalbahnverbindungen. So wurden zeitliche Schwierigkeiten beim Umstieg zwischen Regionalbahnlinien bemängelt oder die Reaktivierung stillgelegter Regionalbahnlinien und zusätzliche Haltepunkte gefordert. Auch Busverbindungen im ländlichen Raum waren Gegenstand von Petitionen. So wurde Beschwerde geführt über die schlechte Anbindung eines Ortsteils trotz Eingemeindung oder zu volle Busse zu den Hauptverkehrszeiten.

Aus der Verantwortlichkeit der Landkreise und kreisfreien Städte für den Personennahverkehr und die Schülerbeförderung folgt, dass für die Schülerinnen und Schüler innerhalb von Brandenburg ein sehr unterschiedlicher Mix aus Tarifen existiert. So gibt es zum Beispiel in einigen Landkreisen für den Weg vom Wohnort zur Schule und zurück kostenlose Schülertickets. Anderswo sind diese Schülertickets im öffentlichen Nahverkehr landkreisweit gültig oder es wurde eine Mindestentfernung zur Schule festgelegt, um ein ermäßigtes oder kostenloses Ticket vom Landkreis zu erhalten. Bei der Bearbeitung und Beratung der jeweiligen Petition war es für den Ausschuss vor diesem Hintergrund erforderlich, auf die kommunale Selbstverwaltung hinzuweisen, bereits bestehende Möglichkeiten aufzuzeigen, zwischen den Petenten und den zuständigen Landkreisen sowie kreisfreien Städten zu vermitteln und dabei laufende Gesetzgebungsverfahren wie das Mobilitätsgesetz im Blick zu behalten.

Der Petitionsausschuss hatte und hat großes Verständnis für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Mobilität bedeutet Teilhabe der Menschen am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben. Sie ist essenziell für eine attraktive und zukunftsfähige Wirtschaft und muss im Einklang mit den Klimaschutzzielen des Landes stehen.

3. Klarstellungssatzungen

Im Berichtszeitraum lagen dem Ausschuss mehrere Petitionen vor, in denen sich Grundstückseigentümer darüber beschwerten, dass sie geplante bauliche Nutzungen auf ihrem Grundstück nicht realisieren könnten. Die Petenten beriefen sich hierbei auf Regelungen in der jeweiligen kommunalen Klarstellungssatzung, denen sie entnommen hatten, dass die von ihnen gewünschte Bebauung zulässig sei. Eine Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde sei aber nicht erteilt worden.

Sowohl die Baugenehmigungsbehörde als auch der Petitionsausschuss mussten im Laufe der Verfahren darauf hinweisen, dass den Klarstellungssatzungen nur eine deklaratorische Wirkung zukommt und keine konstitutive. Dies bedeutet, dass die Klarstellungssatzung die baurechtliche Situation zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung darlegt, eine dort als bebaubar gekennzeichnete Fläche allerdings unter Umständen nicht mehr bebaubar ist, wenn sich andere Parameter im Umfeld geändert haben.

So war in einem Fall nach der Erstellung einer Klarstellungssatzung ein Wohngebäude abgerissen und das Grundstück über zwei Jahrzehnte nicht mit einem neuen Wohngebäude bebaut worden. Dies hatte zur Folge, dass das Grundstück bauplanungsrechtlich nicht mehr als letztes Grundstück eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zu bewerten war, sondern dem Außenbereich zugeordnet werden musste.

Klarstellungssatzungen sollen grundsätzlich zu Rechtssicherheit bei Bauherren bzw. Grundstückseigentümern führen. Der Ausschuss musste feststellen, dass Klarstellungssatzungen diese Wirkung nicht mehr erzielen, wenn die Kommunen diese Satzungen über Jahrzehnte trotz Veränderung der baulichen Situation im Satzungsbereich unverändert lassen und sie nicht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort anpassen.

V.
Exemplarische Fälle aus der Arbeit des Petitionsausschusses

1. Versetzung eines Kunstwerks

Eine Künstlerin wandte sich aus Sorge um eines ihrer Kunstwerke mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss. Das Kunstwerk, eine Stele mit Reliefarbeiten, wurde Anfang der 90er Jahre vom Landkreis mit Fördermitteln des Landes erworben und auf einem öffentlich zugänglichen Grundstück des Landkreises aufgestellt. Im Laufe der Zeit hatte sich das Umfeld der Stele leider dergestalt nachteilig verändert, dass aus einem vormals würdigen ein verunreinigter, vergessener Ort wurde. Wegen einer veränderten Grundstücksnutzung wuchsen auch die Gefahren für eine unmittelbare Schädigung des Kunstwerks.

Der Petitionsausschuss holte im Rahmen des Petitionsverfahrens mehrere Stellungnahmen vom Landrat des betreffenden Landkreises, vom Bürgermeister der Stadt, in der sich das Kunstwerk befindet, und von dem für den Kulturbereich zuständigen Ministerium ein. Die intensiven Ermittlungen des Ausschusses ergaben, dass infolge einer Veräußerung des Grundstücks das Eigentum an der Stele vom Landkreis an eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft übergegangen war und keinerlei vertragliche Vereinbarungen zur anhaltenden Sicherung des Kunstwerks existieren – weder zwischen dem Landkreis und der Petentin noch zwischen dem Landkreis und dem Grundstückskäufer. Der Landkreis konnte deshalb für die entstandene Situation und die Beseitigung des unangemessenen Zustandes rechtlich nicht (mehr) zur Verantwortung gezogen werden. Gleichzeitig nahm der Petitionsausschuss aber zur Kenntnis, dass sich die Stadt der Angelegenheit angenommen hatte, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein. Es waren Bemühungen der Stadt erkennbar, das Kunstwerk der Petentin mit deren Zustimmung an einen anderen – würdigen – Standort umzusetzen.
In diesem Zusammenhang mussten eigentumsrechtliche, haftungsrechtliche und finanzielle Fragen geklärt werden. Dies gestaltete sich überaus schwierig – auch in der notwendigen Kommunikation zwischen der Stadt und der Petentin. Der Petitionsausschuss hatte den Eindruck gewonnen, dass die bereits Jahre andauernde Angelegenheit zu zögerlich und nicht durchweg zielorientiert bearbeitet wurde. Er sah deshalb Veranlassung zu wiederholten Nachfragen beim Bürgermeister.

Im Ergebnis der beharrlichen Nachfragen des Ausschusses konnte schließlich einer letzten Mitteilung des Bürgermeisters entnommen werden, dass das Kunstwerk im Einvernehmen mit der Petentin einen neuen Platz im öffentlichen Raum gefunden hat. Die Kosten für die von einer Fachfirma vorgenommene Umsetzung teilten sich die Stadt und der Grundstückseigentümer des ursprünglichen Standortes. Die Petentin brachte sowohl im laufenden Petitionsverfahren als auch nach erfolgreichem Abschluss des Verfahrens ihren Dank und ihre Freude über

das Engagement des Ausschusses zum Ausdruck. Nach ihrer Wahrnehmung konnte ihr Kunstwerk nur durch das Tätigwerden des Ausschusses gerettet werden.

2. Amtsführung eines Bezirksschornsteinfegers

Ein Schornsteinfegermeister wandte sich beschwerdeführend an den Petitionsausschuss hinsichtlich seiner zweijährigen Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger eines Kehrbezirks im Land Brandenburg. Insbesondere kritisierte er dabei die Arbeit der Kreisordnungsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde für das Schornsteinfegerwesen. Bei Übernahme des Kehrbezirks erging seitens der Aufsichtsbehörde an ihn der Hinweis, dass im Kehrbezirk gewisse Defizite bestehen könnten. Man vermute, dass der Vorgänger seine Pflichten als Bezirksschornsteinfeger vernachlässigt habe.

Nähere Angaben wurden jedoch nicht getätigt. Allerdings gehen Fehler und Nachlässigkeiten zu Lasten des Nachfolgers, sofern dieser die Aufsichtsbehörde nicht unverzüglich informiert, wenn er bei der Übernahme des Kehrbezirks feststellt, dass die Verwaltung durch den Vorgänger nicht ordnungsgemäß erfolgte und das erste Bestellungsjahr nicht ausreichen würde, alle Mängel zu beseitigen.

Im Zuge seiner Tätigkeit stellte der Petent massive Defizite und Unzulänglichkeiten in seinem neuen Kehrbezirk fest, welche er vereinbarungsgemäß der Aufsichtsbehörde meldete. Gleichzeitig war er bemüht, im Wege der Prioritätensetzung die relevantesten Fehler und Nachlässigkeiten aufzuarbeiten. Dies entpuppte sich zunehmend als allein

schon zeitlich unlösbares Problem, da beispielsweise nicht nur die Turnusse für wiederkehrende Schornsteinfegertätigkeiten für im Kehrbuch erfasste Liegenschaften nicht eingehalten, sondern neue Feuerstätten (noch) gar nicht erfasst worden waren.

Die Ermittlungen des Ausschusses haben ergeben, dass der Kehrbezirk vor der Übernahme durch den Petenten nicht in der gebotenen Intensität kontrolliert wurde, obwohl hinreichend Anlass hierzu gegeben war. Insbesondere erfolgte die Kehrbuchprüfung durch die Kreisordnungsbehörde unzureichend. Zwar verwies das zuständige Ministerium als oberste Fachaufsicht wiederholt auf die allein repressive Aufgabenerfüllung durch die Aufsichtsbehörde. Gleichwohl ergab sich aus den beigezogenen Unterlagen, dass den zuständigen Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde bereits vor der Übernahme des Kehrbezirks durch den Petenten Defizite in der Kehrbezirksführung bekannt gewesen sind. Ob dafür (auch) die Größe des Kehrbezirks und damit einhergehend seine Handhabbarkeit ursächlich waren, war nicht abschließend aufzuklären, da eine Vielzahl von bereits zu Zeiten des Vorgängers existierenden Feuerstätten überhaupt erst durch den Petenten in das Kehrbuch aufgenommen wurde. Während der Amtszeit des Petenten wurde der Kehrbezirk schließlich geteilt.

Dagegen beruhten die von der Kreisordnungsbehörde gegen den Petenten geltend gemachten Aufsichtsmaßnahmen auf festgestellten Pflichtverletzungen, welche seiner eigenen Tätigkeit zuzuschreiben waren. Versäumnisse des Vorgängers bzw. die Umstände der vorherigen Kehrbezirksführung wurden dabei berücksichtigt und dem Petenten nicht zur Last gelegt. Die Aufsichtsdefizite gegenüber dem Vorgänger führten zu Umständen im Kehrbezirk, welche die Tätigkeit des Petenten maßgeblich erschwerten. Jedoch wurde durch ihn nicht binnen Jahresfrist ab seiner Übernahme des Bezirks gegenüber der Kreisordnungsbehörde angezeigt, dass diese Frist nicht zur Beseitigung aller Mängel ausreicht. Diese Pflicht ergibt sich jedoch aus der bei Übernahme eines Kehrbezirks durch den Schornsteinfegermeister abzugebenden Erklärung gemäß Anlage 1 zur Brandenburgischen Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung. Dem durch die Kreisordnungsbehörde schließlich beabsichtigten Widerruf der Bestellung als Bezirksschornsteinfeger kam der Petent durch seinen Antrag auf Rücknahme der Bestellung zuvor.

3. Einsicht in sicher verwahrte „geheime Personalunterlagen in einem Panzerschrank“

Ein Beigeordneter einer kreisfreien Stadt strengte gegen einen Mitarbeiter ein Disziplinarverfahren an. Hierfür forderte er Kollegen des Mitarbeiters auf, dessen zuvor mündlich angezeigtes Fehlverhalten schriftlich darzulegen. Das Disziplinarverfahren wurde jedoch nicht durchgeführt. Der Betroffene versuchte fortan vergeblich, zuletzt unter Zuhilfenahme eines Rechtsbeistandes, Einblick in die

zu seinem unterstellten Fehlverhalten verfassten Schriftstücke zu erhalten. Dies wurde ihm seitens des Beigeordneten der kreisfreien Stadt, der keine Veranlassung zur Aufklärung des Sachverhalts sah, mit dem Hinweis, dass die Schriftstücke in einer parallel zur Personalakte geführten Akte sicher aufbewahrt werden würden, verwehrt.

Mit dem Wunsch, Einsicht in die Parallelakte zu erhalten, um die gegen ihn gerichtete intransparente Personalangelegenheit aufzuklären, wandte sich der Betroffene an den Petitionsausschuss. Die vom Petitionsausschuss daraufhin beim Oberbürgermeister angeforderten Stellungnahmen setzten sich nicht hinreichend mit dem Vorbringen des Petenten auseinander und waren für eine umfassende Befassung wenig sachdienlich. Der Oberbürgermeister beanstandete gegenüber dem Ausschuss, dass der Petent sich in der der Petition zugrunde liegenden Angelegenheit nicht vertrauensvoll an seinen Dienstherrn gewandt hatte. Die Ermittlungen des Ausschusses haben jedoch ergeben, dass diese Aussage unzutreffend war. Der Petent hatte offenbar mehrfach sowohl in einem persönlichen Gespräch als auch über seinen Rechtsanwalt versucht, mit seinem Dienstherrn eine Klärung zu erzielen.

Der Ausschuss musste den Oberbürgermeister auf § 1 Absatz 2 des Petitionsgesetzes hinweisen. Danach können Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes Petitionen auch in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges beim Petitionsausschuss einreichen. Wer sich mit einer Petition an den Landtag wendet, nimmt ein Grundrecht wahr, dessen Verwehrung bzw. Behinderung sich verbietet.

Erst das mehrfache und intensive Nachfragen beim Oberbürgermeister brachte die erforderlichen Informationen zutage. Letztlich musste er Umstände einräumen, die der Petent kritisiert hatte. Eine stärkere Sensibilisierung der Stadtverwaltung im Hinblick auf die rechtlich ordnungsgemäße Führung von Personalakten und Verwaltungsermittlungen bzw. Disziplinarverfahren ist nach der Durchführung dieses Petitionsverfahrens zu erwarten.

4. Unnötige Erhebung von Identitätsdaten

Wegen Zweifel an der Richtigkeit der Identitätsdaten forderte die Stadtverwaltung vom Petenten die Vorlage einer Personenstandsurkunde (Geburts- oder Eheurkunde) bei der Beantragung eines Reisepasses. Dies erschien dem Petenten im konkreten Fall als unverhältnismäßig, da er bereits – allerdings bei einer anderen Behörde – einen Personalausweis ausgestellt bekommen hatte, wozu diese Dokumente vorzulegen waren. Doch die Vorlage dieses Personalausweises wollte die betreffende Stadtverwaltung als Nachweis nicht gelten lassen. Seitens der Stadt erging ein Ablehnungsbescheid, gegen welchen der Petent Widerspruch einlegte. Parallel wandte er sich an den Petitionsausschuss. Dessen Ermittlungen ergaben, dass die bei der

kritisierten Stadtverwaltung praktizierte Verfahrensweise ihren Ursprung in der Einführung des neuen Personalausweises im November 2010 hatte und aus Anlass der bis 2025 vorgesehenen Umsetzung der unstrukturierten Namensdarstellung im Melderegister beibehalten werden sollte. Allerdings hegte die Stadtverwaltung sodann doch Zweifel an der Verhältnismäßigkeit ihres Vorgehens. Im Ergebnis änderte sie die Verfahrensweise dahin gehend, dass die Vorlage von Personenstandsurkunden nur noch bei berechtigten Zweifeln – beispielsweise einem Abweichen des aktuellen Identitätsdokuments der antragstellenden Person von den Daten im Melderegister – verlangt werden soll.

5. Langwierige Überarbeitung einer Informationstafel an einem Monument

Der Petent, ein SED-Opfer, thematisierte gegenüber dem Landtag seit mehr als einem Jahrzehnt ein Monument aus Zeiten der DDR. Zunächst beschwerte er sich darüber, dass dieses Monument nach bundesdeutschem Recht als Denkmal eingestuft wurde. Ihm wurde daraufhin mehrfach mitgeteilt, dass das Monument heute nicht mehr als Lobpreisung der DDR und deren Protagonisten verstanden werden könne, sondern als ein Bauwerk, das unter anderem den Umgang der DDR mit der eigenen Geschichte exemplarisch darstelle und aus diesem Grunde Denkmalcharakter besitze. Dies im Umfeld des Moments auch denkmalpädagogisch darzulegen, obliege der zuständigen Kommune.

In der Folge kritisierte der Petent dann die von der zuständigen Kommune bereitgestellten Informationen zu dem Monument. Er trat für eine kritischere Betrachtung der DDR und der Politiker der KPD bzw. SED ein. Der zuständige Bürgermeister teilte dem Petitionsausschuss daraufhin im Jahr 2021 mit, dass eine Überarbeitung der an dem Denkmal existierenden Informationstafel unter wissenschaftlicher Begleitung erfolgen solle. Der Petitionsausschuss gab diese Auskunft an den Petenten weiter und schloss die Petition ab.

Im März 2023 erneuerte der Petent seine Beschwerde und wies darauf hin, dass eine Überarbeitung der Informa-

tionstafel in seinem Sinne immer noch nicht erfolgt sei. Hiermit konfrontiert, musste der Bürgermeister gegenüber dem Ausschuss einräumen, dass die Kritik des Petenten zutrifft und eine Abstimmung der Texte immer noch nicht abgeschlossen werden konnte. Der seinerzeit angefragte Wissenschaftler konnte für eine Mitarbeit an dem Projekt dann doch nicht gewonnen werden.
In der Folge begleitete der Petitionsausschuss entsprechend der zwischenzeitlichen Anfragen des Petenten das Projekt und konnte dem Petenten (erst) im November 2023 mitteilen, dass die Informationstafel jetzt überarbeitet worden sei und das Monument durch sie nun auch – wie erforderlich – in den Kontext zum stalinistischen Terror gesetzt werde.

6. Telefonische Kontaktmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Zensus 2022

Bereits im vergangenen Jahresbericht hatte der Ausschuss über Beschwerden zur insbesondere in den ersten Wochen extrem eingeschränkten Erreichbarkeit der Hotline zur Anforderung von Vordrucken zum Zensus 2022 in Papierform berichtet. Vielfach handelte es sich bei den Beschwerdeführern um Personen, die keinen bzw. nur einen eingeschränkten Internetzugang hatten und sich auch nicht der Hilfe Dritter zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Zensusgesetz bedienen wollten bzw. konnten. Gleichzeitig waren seitens der zuständigen Dienststelle bereits Sanktionen angedroht worden, wenn der kontaktierte

Bürger nicht innerhalb einer kurzen Frist auf die Aufforderung zur Teilnahme am Zensus reagierte.

Mit diesen Problemen konfrontiert, räumte die Landesregierung ein, dass seitens der staatlichen Akteure sichergestellt werden muss, dass die Angeschriebenen ihrer „Bürgerpflicht“ nachkommen können, und dass, sofern sie dazu Hilfestellung benötigen, diese auch gewährleistet sein muss. Dass bis heute viele Bürgerinnen und Bürger eine Online-Kommunikation mit Ämtern noch nicht nutzen können oder wollen, war der Landesregierung bekannt und wird künftig entsprechend berücksichtigt. Die Landesregierung teilte die Auffassung des Petitionsausschusses, dass die Petition über den konkreten Fall hinaus die grundsätzliche Frage der Kommunikation von Behörden und Ämtern mit Bürgerinnen und Bürgern betraf, und kündigte erfreulicherweise eine Sensibilisierung aller Mitglieder der Landesregierung an.

7. Verzögerte Einwohnerbeteiligung durch einen Landkreis

Im Juli 2022 beschwerte sich ein Petent beim Ausschuss über die von einem Landkreis geplante Nutzung eines Gebäudes als Flüchtlingsunterkunft. Unter anderem kritisierte er dabei die unterbliebene Beteiligung der Einwohner. Im Rahmen seiner Untersuchungen stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Kreisverwaltung gegenüber dem Kreistag bereits im Januar 2022 mitgeteilt hatte, dass eine Einwohnerbeteiligung in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt werde, sobald die geltenden Corona-Regelungen dies zulassen würden. Dass eine Einwohnerbeteiligung erforderlich war, war dem Landkreis somit bewusst. Der vom Petitionsausschuss befragte Landrat wies im August 2022 darauf hin, dass in der Sache noch ein gerichtliches Eilverfahren anhängig wäre, dessen Ergebnis vor Durchführung der Informationsveranstaltung abgewartet werden sollte. Auch sei der Landkreis bei der Wahl des Termins einer Informationsveranstaltung frei.

Der Petitionsausschuss musste den Landrat daraufhin auf die rechtlichen Grundlagen zur Einwohnerbeteiligung, den § 13 der Kommunalverfassung und die einschlägige Norm in der Hauptsatzung des Landkreises, hinweisen. Nach dem Wortlaut der Satzung hat der Landrat die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren können, möglichst frühzeitig zu unterrichten. Der Ausschuss merkte gegenüber dem Landrat an, dass es ihm somit nicht vollkommen freigestellt sei, wann er die Einwohnerbeteiligung durchführt. Keinesfalls könne er den vollständigen Abschluss von Planungs- oder gerichtlichen Verfahren abwarten. Da im Frühjahr 2022 die Corona-Maßnahmen erheblich zurückgefahren werden konnten, hätten spätestens im April oder Mai 2022 zumindest Vorbereitungen für eine Informationsveranstaltung aufgenommen werden können bzw. müssen. Informations- und Beteiligungsrechte

bilden wichtige Bausteine, um die Transparenz behördlicher Entscheidungen zu erhöhen und das Engagement der Einwohner für die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft zu ermöglichen und zu fördern. Sie dienen auch dazu, die Identifikation der Einwohner mit ihrem örtlichen Gemeinwesen zu schaffen und zu festigen. Gleichzeitig leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag dazu, die Arbeit der Organe der Kommune für Fachwissen, aber auch Sorgen und Anregungen aus der Einwohnerschaft zu öffnen. Diese Funktionen der Bürgerbeteiligung könnten nicht erreicht werden, wenn sie bis September 2022 – dem Zeitpunkt der Beratung der Petition im Ausschuss – in Anbetracht einer ursprünglich für den Herbst 2022 geplanten Inbetriebnahme der Unterkunft noch nicht durchgeführt wurde.

Der Landrat teilte dem Ausschuss sodann mit, dass die Informationsveranstaltung Mitte Oktober 2022 durchgeführt werde. Der Petent wurde vom Ausschuss darüber unterrichtet. Zum Standort und zur Inbetriebnahme der Flüchtlingsunterkunft selbst konnte der Petitionsausschuss den Petenten nur auf die kommunale Selbstverwaltung verweisen. Die Inbetriebnahme der Flüchtlingsunterkunft erfolgte bisher nicht. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass in einer aktuell zur gleichen Thematik vorliegenden Petition von Bürgern das gesamte Planungsverfahren kritisiert wird mit dem Hinweis, dass man um die Informationsveranstaltung zehn Monate habe „betteln“ müssen.

8. Corona-Sonderzahlung für Hinterbliebene von Landesbeamten

Die Petentin ist Versorgungsempfängerin des Landes Brandenburg und erhält ein von der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg festgesetztes Witwengeld. Daneben bezieht sie ein Erwerbseinkommen als Tarifbeschäftigte des Landes Brandenburg. Mit dem Entgelt für den Monat Februar 2022 wurde ihr auch die tarifliche Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro überwiesen. Diese Zahlung führte zu einer Kürzung des Witwengeldes um insgesamt 803,15 Euro und zu einer entsprechenden Rückforderung, welche sie monierte.

Bei der Petentin treffen ein Versorgungsbezug (Witwengeld) und ein Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst zusammen. Um in diesen Fällen eine Doppelalimentation zu vermeiden, sieht § 74 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes die Kürzung des Versorgungsbezugs vor, wenn die Summe aus Versorgungsbezug und daneben bezogenem Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen eine bestimmte Höchst- bzw. Kürzungsgrenze überschreitet. Die für die Versorgungsempfänger maßgebliche Kürzungsgrenze liegt in der Regel bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Vorliegend greift für die Petentin jedoch die günstigere Mindesthöchstgrenze, die dem Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe entspricht. So führte bei der Petentin das ihr neben dem Versorgungsbezug zustehende Entgelt als Tarifbeschäftigte regelmäßig nicht zu einer Überschreitung der Höchstgrenze und blieb mithin anrechnungsfrei. Die im Februar 2022 gezahlte Corona-Sonderzahlung, die rechnerisch auf die zwölf Monate des Jahres aufgeteilt wurde, führte jedoch zur Überschreitung der Höchstgrenze, sodass sich eine Kürzung des Versorgungsbezugs um einen Betrag von insgesamt 803,15 Euro ergab, der von der Petentin zurückgefordert wurde.

Für Beamte, die neben einem Versorgungsbezug eine Corona-Sonderzahlung nach dem Brandenburgischen Corona-Sonderzahlungsgesetz (BbgCorSZG) erhielten, sieht § 3 Absatz 4 BbgCorSZG einen Ausschluss der Anrechnung vor. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, dass es sachgerecht sei, die Leistung, welche die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Belastungen und Herausforderungen im Beamtenbereich honoriert, nicht im Rahmen der Hinzuverdienstregelungen nach dem Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz anzurechnen. Allerdings galt diese günstige Regelung nicht für Corona-Sonderzahlungen, die aus anderen Beschäftigungsverhältnissen bezogen wurden. Die Petentin hatte also zutreffend festgestellt, dass die in Rede stehende Regelung, die eine Anrechnung der

beamtenrechtlichen Corona-Sonderzahlung auf Versorgungsbezüge ausschließt, in ihrem Falle nicht einschlägig war.

Die vom Gesetzgeber getroffene Regelung, welche Beamte gegenüber Tarifbeschäftigten hinsichtlich der Anrechnung einer Corona-Sonderzahlung privilegiert, wird von dem Spielraum, der dem Gesetzgeber eingeräumt ist, gedeckt. Allerdings war festzustellen, dass von dem aus der Gesetzesbegründung ersichtlichen Regelungszweck auch Versorgungsempfänger betroffen waren, die eine tarifliche Corona-Sonderzahlung bezogen haben. Die tarifliche Corona-Sonderzahlung verfolgte ebenfalls den Zweck, einen Ausgleich für die Belastungen der COVID-19-Pandemie zu schaffen, welcher jedoch nicht erreicht wird, wenn sich im Gegenzug eine Kürzung der Versorgungsbezüge ergibt. Mit Blick auf diese Situation wurde eine rückwirkende gesetzliche Änderung geprüft und im Ergebnis eine Regelung entworfen, die sicherstellte, dass nicht nur die besoldungsrechtliche Corona-Sonderzahlung, sondern alle steuerfreien coronabedingten Zahlungen nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes bei der Einkommensanrechnung nach dem Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz keine Berücksichtigung finden.

9. Lärm durch nächtliches Rangieren auf einem Bahngelände

Ein Bürger aus einer städtischen Reihenhaussiedlung beklagte sich über permanent störende Geräusche – vor allem nachts – in Form von Hupen, Rollen, Bremsen und laufenden Motoren, verursacht durch Rangierfahrten in einem logistischen Umschlagszentrum auf in unmittelbarer Nähe befindlichen Bahngleisen. Diese Gleise wurden nach Errichtung der Wohnsiedlung reaktiviert. Insbesondere wiederholtes und teilweise langanhaltendes Hupen von Lokführern sorgte nach Aussage des Petenten regelmäßig für erhebliche Störungen. Der Petent erhoffte sich im Interesse aller Anwohner des Wohngebiets vom Petitionsausschuss Unterstützung mit dem Ziel einer Lärmminderung.

Der Petitionsausschuss ließ sich zunächst von verschiedenen Landesbehörden, die für Bahnanlagen und Immissionsschutz zuständig sind, sowie vom Bürgermeister der betreffenden Stadt zum Sachverhalt berichten. Weil der Inhalt der schriftlich eingegangenen Informationen und Unterlagen nach Ansicht des Ausschusses unzureichend und unbefriedigend war, fasste er den Beschluss, einen Vor-Ort-Termin durchzuführen, um einen unmittelbaren Eindruck von den Örtlichkeiten zu gewinnen und etwaige Möglichkeiten für Maßnahmen im Interesse der Anwohner auszuloten. Zum Ortstermin erschienen auf Einladung des Ausschusses Vertreter verschiedener Behörden von Stadt, Land und Bund sowie der Geschäftsführer des Bahnanlagenbetreibers.

Den Anwohnern wurde im Termin verdeutlicht, dass die betriebliche Nutzung der zu keiner Zeit entwidmeten Gleise grundsätzlich zulässig ist und nicht untersagt werden kann. Im Gespräch musste allerdings zur Kenntnis

genommen werden, dass die von den Anwohnern wiederholt gegenüber der Stadt vorgetragenen Lärmbeschwerden offenbar bisher nicht an den Gleisbetreiber (einem kommunalen Unternehmen, wie sich im Termin herausstellte) weitergegeben worden waren. Der Geschäftsführer zeigte sich sehr überrascht von den ihm bis dato nicht bekannt gewordenen konkreten Kritikpunkten der Anwohner. Er äußerte großes Verständnis und versprach, für Abhilfe zu sorgen, soweit die Geräusche, insbesondere das Hupen, nicht auf betriebs- und sicherheitsbedingt notwendigen Verhaltensweisen der Triebwagenführer beruhen. Der Petent nahm die Ankündigung des Geschäftsführers und auch dessen Angebot, sich jederzeit bei Bedarf unmittelbar an ihn zu wenden, erfreut auf.

Im Nachgang zum Ortstermin erhielt der Petitionsausschuss verabredungsgemäß Rückmeldungen sowohl vom Geschäftsführer des Gleisbetreibers zu den ergriffenen betrieblichen Vorkehrungen bzw. Anweisungen als auch vom Petenten zur empfundenen Lärmsituation. Aus beiden Mitteilungen ging erfreulicherweise hervor, dass spürbare Lärmreduzierungen erreicht werden konnten und der Geschäftsführer seine vor Ort getätigte Zusage, sich der Angelegenheit anzunehmen, gehalten hat.

Unbeschadet der erzielten Verbesserungen sah der Petitionsausschuss Veranlassung, den Bürgermeister der Stadt zu einer ergänzenden Berichterstattung aufzufordern und ihn in diesem Zusammenhang konkret auch mit der Kritik zu konfrontieren, dass der Gleisbetreiber wohl erst anlässlich des Ortstermins Kenntnis von den bereits seit Jahren vorgebrachten Lärmbeschwerden erlangt hat. Den Vorwurf des Petenten und auch die Einschätzung des Ausschusses, dass die Stadtverwaltung den Beschwerden bis dahin nicht im erforderlichen und gewünschten Umfang nachgegangen war, vermochte der Bürgermeister nicht zu entkräften. Jedoch nahm der Ausschuss wahr, dass infolge des Ortstermins eine stärkere Sensibilisierung für die unstreitig bestehende Lärmproblematik erfolgt ist. Es wurden Bemühungen der Stadt erkennbar, die Lärmkonfliktsituation im Rahmen der städtischen Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen. Nach Ankündigung des Bürgermeisters sollten der Petent sowie weitere interessierte Anwohner des Wohngebiets eingeladen werden, um am Lösungsprozess teilzunehmen.

In Anbetracht des erreichten Sachstandes und vor allem in der Erwartung, dass durch die im Ortstermin vermittelte Kommunikation zwischen dem Petenten und dem Gleisbetreiber auch künftig bei erkanntem Bedarf im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zeitnah im Sinne der Anwohner gehandelt wird, schloss der Petitionsausschuss die Bearbeitung der Petition ab.

10. Realitätsverweigerung und „Internationaler Schutzbrief“

Dem Petitionsausschuss gingen im Berichtszeitraum drei Petitionen zu, in denen Petenten höhere einstellige Millionenbeträge als Schadenersatz geltend machten. Beigefügt war diesen Petitionen ein sogenannter „Internationaler Schutzbrief“, der von einer sich selbst als internationale Gesellschaft/Consulting bezeichnenden Organisation ausgestellt worden war. Juristisch relevante Inhalte über einen reinen Mitgliedschaftsnachweis hinaus enthielt der „Schutzbrief“ nicht. Die Organisation behauptet im Internet, einen „Internationalen Gerichtshof“ zu betreiben. Dem Schutzbrief, den die Petenten wohl käuflich erworben hatten, wurde von diesen offenbar eine Art rechtsschützender Charakter zugerechnet.

In einem der Fälle beschwerte sich eine Petentin über Steuerforderungen, die Erhebung des Rundfunkbeitrags sowie Bußgeldforderungen. Im Rahmen seiner Ermittlungen stellte der Ausschuss fest, dass die Petentin über Jahre Schreiben des Finanzamtes ungeöffnet zurückgesandt hatte, den Rundfunkbeitrag nicht gezahlt hatte und Bußgelder wegen regelwidrigen Verhaltens im Straßenverkehr festgesetzt worden waren. Der Ausschuss teilte der Petentin mit, dass das Finanzamt wegen ihres Verhaltens zur Steuerschätzung gezwungen gewesen sei, um den Grundsatz der Steuergerechtigkeit durchzusetzen. Sie selbst habe sich der Möglichkeit benommen, durch die Offenlegung ihres Einkommens auf eine Reduzierung der Steuerforderungen hinzuwirken. Aus Gründen der Gleichbehandlung wären die Behörden und Dienststellen nicht nur

verpflichtet, Steuerforderungen durchzusetzen, sondern auch Bußgeld- und Beitragsverfahren durchzuführen und die Forderungen gegebenenfalls zu vollstrecken. Der Ausschuss musste der Petentin dringend nahelegen, sich mit Schreiben von öffentlichen Dienststellen zu befassen und diese nicht nur (ungeöffnet) zurückzusenden. Eben dieses Verhalten führe nach Auffassung des Ausschusses zu der aktuellen Situation, die sie selbst als psychisch belastend dargestellt hatte. Dem von ihr erworbenen „Schutzbrief“ käme in den Verwaltungsverfahren keinerlei rechtliche Bedeutung zu.

11. Ermittlung von Bodenrichtwerten zur Grundsteuerfestsetzung

In einigen Petitionen wurde die Ermittlung von Bodenrichtwerten zur Grundsteuerfestsetzung und das Verfahren zur Grundsteuerfestsetzung allgemein kritisiert bzw. hinterfragt. Der durch die Petitionen zutage getretenen Sorge um Grundsteuererhöhungen lagen die erheblichen Wertzuwächse der Wohngrundstücke im Berliner Umland zugrunde. In einem Fall kritisierte eine Familie, deren Wohngrundstück mit rund 1.200 Quadratmeter sich über zwei Flurstücke erstreckt, die Tatsache, dass die Fläche beider Flurstücke vollständig mit einem hohen Bodenrichtwert für Bauland von 280 Euro je Quadratmeter berücksichtigt worden war. In weiten Teilen seien die Flurstücke unbebaut und werden als Gartenland genutzt, das mit 0,88 Euro je Quadratmeter anzusetzen sei. Offensichtlich gingen die Petenten davon aus, dass nur die reine Grundfläche des Wohngebäudes mit dem Bodenrichtwert für Bauland in die Besteuerung einfließen würde.

Bei der Überprüfung des Sachverhalts stellte der Petitionsausschuss fest, dass sich die Baulandpreise im Wohnort der Petenten von Ende 2020 bis Ende 2021 tatsächlich um 30 Prozent erhöht hatten. Eine fehlerhafte Ermittlung des Bodenrichtwertes durch den Gutachterausschuss im Landkreis konnte der Ausschuss hingegen nicht konstatieren. Zur Situation auf dem Grundstück der Petenten konnte ermittelt werden, dass weite Bereiche der von ihnen als „Gartenland“ bezeichneten Flächen gepflastert/befestigt und mit mehreren Nebengebäuden bebaut waren. Den Petenten musste vom Ausschuss auch mitgeteilt werden, dass die konkrete Nutzung einzelner Flächen bei der Steuererhebung keine Berücksichtigung finden kann, da die Gesamtfläche beider Flurstücke als Wohngrundstück zu bewerten sei. Steuerliche Entlastungsmöglichkeiten ergaben sich in dem Fall dennoch: Das um Stellungnahme gebetene Ministerium hatte im Rahmen der Petitionsbearbeitung festgestellt, dass die Besteuerung zunächst separat für beide Flurstücke erfolgen sollte, da nicht bekannt war, dass eine gemeinsame Nutzung vorlag. Durch die nun bekannt gewordene gemeinsame Nutzung ergibt sich aber ein anderer Koeffizient für die Berechnung, was zu einer Reduzierung der Steuer führen wird. Des Weiteren stellte der Ausschuss fest, dass eines der beiden Flurstücke weit in das öffentliche Straßenland hineinragt.

Dies war den von den Behörden bisher verwandten kartographischen Unterlagen nicht zu entnehmen. Den Petenten konnte mitgeteilt werden, dass der Sachverhalt auch insoweit überprüft werde und die Flächen, die im öffentlichen Straßenland liegen, bei der Steuerberechnung nicht einbezogen werden.

12. Einmaliger Feiertag anlässlich der Beerdigung einer Monarchin

Damit jedermann das Staatsbegräbnis einer kurz zuvor verstorbenen Monarchin live verfolgen könne, wandte sich ein Petent mit der Bitte, hierzu einen einmaligen Feiertag im Land Brandenburg einzuführen, an den Petitionsausschuss. Trotz der kurzfristigen Eingabe durch den Petenten konnte der Ausschuss zeitnah antworten und auf Sinn und Zweck von Feiertagen verweisen sowie umfassend erläutern, weshalb der Vorschlag des Petenten nicht aufgegriffen wird. Unter anderem würde der Ausnahmecharakter gesetzlicher Feiertage entfallen, wenn eine Vielzahl an Feiertagen aufgrund unzähliger gesellschaftlicher Partikularinteressen eingeführt würde.

13. Kitabetreuung für ein körperlich beeinträchtigtes Kind

Vom Petitionsausschuss mehrfach beraten wurde die Petition einer Mutter, die auf der Suche nach einem kommunalen Kitaplatz für ihre Tochter war. Dies erwies sich aufgrund der körperlichen Beeinträchtigung des Kindes als besonders schwierig. Die Petentin zeigte sich sehr enttäuscht, weil sie eine Unterstützung durch ihre Wohnortkommune vermisste. Infolge eigener Bemühungen gelang es ihr zwar, einen Platz in einer Kindertagesstätte eines freien Trägers zu erhalten, mit ihrer Petition verfolgte sie jedoch ausdrücklich auch das Ziel einer Aufarbeitung der Angelegenheit für die Zukunft im Interesse anderer Betroffener. Zum Sachverhalt wurden daraufhin mehrere Stellungnahmen vom Bürgermeister der zuständigen Gemeinde und vom Landrat des zuständigen Landkreises eingeholt, bis der Petitionsausschuss schließlich zu einem befriedigenden Ergebnis gelangte.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens musste der Ausschuss zunächst zur Kenntnis nehmen, dass die Petentin vom Bürgermeister keine Antwort zu ihrer in der Sache erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde erhalten hatte. Der Bürgermeister sah darin keinen Fehler. Erst nach dem deutlichen Hinweis des Ausschusses, dass die Petentin aus ihrem verfassungsrechtlich verbürgten Petitionsrecht einen Anspruch auf Erhalt einer Antwort hat, holte der Bürgermeister die Beantwortung mit einer zeitlichen Verzögerung von über einem Jahr nach.

Er war dabei auch der Bitte des Ausschusses gefolgt, der Petentin eine angemessene Begründung zukommen zu lassen.

Des Weiteren bestätigte sich für den Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Ermittlungen der Eindruck, dass das mit Blick auf § 22a des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) – berechtigte Anliegen der Petentin, für ihre Tochter einen wohnortnahen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte zu bekommen, leider – zumindest anfänglich – in ihrer Wohnortgemeinde nicht hinreichend Gehör gefunden hatte. So war festzustellen, dass offensichtlich ohne nähere Prüfung von möglichen Lösungen der Antrag der Petentin auf einen Kitaplatz bereits nach kurzer Zeit abgelehnt und erst infolge ihrer Beschwerde in die notwendige Einzelfallprüfung eingetreten wurde.

Die Gemeinde kam dabei zu dem Ergebnis, dass eine Betreuung mit den vorhandenen räumlichen und personellen Kapazitäten wegen der spezifischen Behinderung des Kindes in der näher betrachteten kommunalen Kita nicht möglich sei. Mangels eigener fachlicher Expertise vermochte der Petitionsausschuss dieser Einschätzung nicht entgegenzutreten, allerdings wurde ihm vom Landrat mitgeteilt, dass das Gesundheitsamt des Landkreises keine Bedenken gegen den Besuch des Kindes in der konkret überprüften kommunalen Kita hatte. Ausweislich der Berichterstattung des Landrates stand die hierfür notwendige umfängliche Unterstützung durch Gewährung einer Einzelfallhilfe zu keinem Zeitpunkt infrage. Die Gemeinde verlangte eine Person mit fachlich qualifizierter Ausbildung, der Landkreis sah hierfür kein Erfordernis.

Auch in der letztlich realisierten Betreuung bei dem freien Träger kommt (nur) eine vom Landkreis finanzierte Hilfskraft als Einzelfallhelferin zum Einsatz.

Der Petitionsausschuss konfrontierte den Bürgermeister deshalb mit der Frage, inwieweit er aufgrund dieses Falls Anlass sieht, das kommunale Kita-Management-Team dahin gehend zu sensibilisieren, künftig in vergleichbaren Fällen von Beginn an gemeinsam mit den Eltern und dem Kita-Personal sowie mit Unterstützung des Landkreises alle realistischen Möglichkeiten einer Kindertagesbetreuung im Einklang mit der bundesgesetzlichen Vorgabe auszuloten. Auch dies griff der Bürgermeister erfreulicherweise auf und reagierte entsprechend. Er berichtete von einem in Gang gesetzten kommunalen Überarbeitungsprozess der Inklusion und Integration, der auch Weiterbildungen und die Einstellung von zusätzlichem Personal umfasst, um erweiterte Betreuungsmöglichkeiten anbieten zu können.

Mit Blick auf die Aussagen des Bürgermeisters brachte der Ausschuss in seiner Antwort gegenüber der Petentin die Hoffnung zum Ausdruck, dass betroffene Familien künftig spürbare Verbesserungen erfahren werden. Der Ausschuss bedankte sich bei der Petentin, dass sie dieses wichtige Thema an ihn herangetragen hat.

14. Nutzung völlig veralteter Formblätter

Ein Bürger hatte vom Jugendamt eines Landkreises im Frühjahr 2023 eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung auf einem Formblatt übersandt bekommen, das er unterzeichnen und zurücksenden sollte. Auf dem Formblatt war der Wortlaut einer datenschutzrechtlichen Norm aus dem Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) – auszugsweise abgedruckt. Bevor der Bürger das Formblatt unterzeichnete und zurücksandte, überprüfte er den Wortlaut des Formblatts und stellte dabei fest, dass der dort genannte und zitierte Paragraf des SGB X zum 1. Juli 1994 außer Kraft getreten und damit sowohl die Nennung des Paragrafen als auch dessen Zitierung seit fast drei Jahrzehnten veraltet war. In seiner Beschwerde beim Petitionsausschuss hinterfragte er kritisch den Ausbildungsstand der Mitarbeiter des Jugendamtes und er stellte die Frage, wie viele dieser Einverständniserklärungen seither auf einer fehlerhaften Grundlage abgegeben worden waren.

Der Landrat musste in seiner Stellungnahme gegenüber dem Petitionsausschuss einräumen, dass es tatsächlich in all den Jahren versäumt worden war, das Formblatt zu überarbeiten. Infolge der Petition wurde der behördliche Datenschutzbeauftragte des Landkreises hinzugezogen, um den Sachverhalt umfänglich zu prüfen, insbesondere auch unter dem Aspekt, ob die in anderen Verfahren vom Jugendamt eingeholten Einverständniserklärungen nachgebessert werden müssen. Das Formblatt sei selbstver-

ständlich sofort gelöscht worden, so der Landrat in seiner Berichterstattung. Grundsätzlich seien die Mitarbeiter des Jugendamtes für ihre Aufgaben geschult und würden auf der Grundlage des aktuell geltenden Rechtes agieren. Es liege ein bedauerlicher Einzelfall vor.

Dem Petenten konnte dies so vom Petitionsausschuss mitgeteilt werden. Allerdings musste der Ausschuss auch darauf hinweisen, dass insoweit ausschließlich eine Verantwortlichkeit des Landkreises vorlag. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des vom Petenten ebenfalls kritisierten Fachministeriums bzw. der für den Datenschutz zuständigen Landesdienststelle, die Aktualität von Formblättern der Kommunen bzw. den Ausbildungsstand der dortigen Mitarbeiter zu überprüfen.

15. Missverständliche Baumfällanträge

Viele Kommunen in Brandenburg verfügen über eine Baumschutzsatzung, in welcher geregelt ist, welche Bäume unter welchen Voraussetzungen gefällt werden dürfen. Die Petentin zeigte gegenüber dem Petitionsausschuss an, dass sie sich seit geraumer Zeit um die Fällung von fünf (teilweise abgestorbenen) Kiefern auf dem Grundstück ihrer Mutter bemühe. Ihr diesbezüglicher Antrag sei von der Gemeinde abgelehnt worden. Der Ablehnungsbescheid bezog sich jedoch auf einen Fällantrag für 21 Kiefern. Man habe Widerspruch eingelegt und gleichzeitig interveniert wegen möglicher Sach- und/oder Personenschäden durch umstürzende Bäume. In Reaktion hierauf habe die Gemeinde auf die Verkehrssicherungspflicht der Grundstückseigentümer hingewiesen. Die um Stellungnahme gebetene Gemeinde legte dem Ausschuss tatsächlich einen von den Angaben der Petentin abweichenden Fällantrag vor. Im Zuge der weiteren Ermittlungen wurde festgestellt, dass mutmaßlich Mutter und Tochter voneinander abweichende Fällanträge gestellt hatten. Die verschiedenen Antragsteller waren von der Gemeinde jedoch nicht zu identifizieren, da die Tochter dieselben Initialen wie ihre Mutter benutzte und gleichzeitig immer in deren Vertretung unterschrieb. Die sich widersprechenden Zahlen, Skizzen und abgelehnten Anträge sowie das Auftreten verschiedener Akteure in derselben Angelegenheit führten zu insgesamt verhärteten Fronten zwischen Petentin und Gemeinde.

Der Petitionsausschuss regte gegenüber der Gemeinde an, die Petentin zum Gespräch einzuladen mit dem Ziel, den Gesamtvorgang einer interessengerechten Lösung zuzuführen. Parallel wurde die Petentin über die Ermittlungsergebnisse des Ausschusses informiert sowie gebeten, konstruktiv an der Aufklärung der beiderseitigen Missverständnisse im zu vereinbarenden Gesprächstermin mit der Gemeinde mitzuwirken. Im Ergebnis informierte die Gemeinde den Petitionsausschuss, dass im Zuge des gemeinsamen Gesprächs schließlich die Fällung der fünf beantragten Kiefern genehmigt wurde. Für weitere Bäume müsse noch eine Prüfung erfolgen.

16. Einbeziehung von rehabilitierten Versorgungsempfängern in Härtefallfonds

Über den Deutschen Bundestag erreichte den Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg eine Petition mit einem versorgungsrechtlichen Problem. Die Petentin konnte ihr in der ehemaligen DDR aufgenommenes Lehramtsstudium aus politischen Gründen nicht beenden und musste sich deshalb mit der Folge finanzieller Einbußen beruflich umorientieren. Sie wurde als anerkannte Verfolgte des SED-Regimes rehabilitiert und erhält einen Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz. Neben ihren – durch die Rehabilitierung erhöhten – Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erwarb sie aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit als Assistentin auch Anwartschaften in einer Zusatzversorgungskasse. Infolge des ihr gewährten Nachteilsausgleichs fällt die Zusatzversorgung jedoch geringer aus. Dies empfindet sie als ungerecht und erneute Benachteiligung. Sie fordert deshalb die Politik auf, entsprechende Änderungen herbeizuführen. Ursache für die Versorgungssituation der Petentin ist, dass die betreffende Zusatzversorgung bis zu dem für die Petentin relevanten Zeitpunkt im Rahmen einer Gesamtversorgung zugesagt wurde. Mit der Gesamtversorgung wird Versorgungsempfängern eine bestimmte Versorgungshöhe garantiert. Die Höhe der Zusatzrente ermittelt sich insoweit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rente. Das bedeutet, von der Zusatzversorgungskasse wird die Differenz zwischen der gesetzlichen Rente und der zugesagten Gesamtversorgung ausgezahlt. Sowohl Absenkungen als auch Erhöhungen der gesetzlichen Rente haben mithin Auswirkungen auf die zusätzliche Altersversorgung. Im Fall der Petentin führte die Anerkennung als Verfolgte zwar zu einer Erhöhung der gesetzlichen Rente durch den Nachteilsausgleich, gleichzeitig aber, da diese Erhöhung keine Auswirkung auf die Gesamtversorgung hatte, zu einer Absenkung des Zahlbetrags der Zusatzversorgung.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages behandelte die Petition grundsätzlich als Angelegenheit des Bundes und bewertete die nach geltendem Bundes- und Tarifrecht entstandene Situation als höchst unbefriedigend, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Berechnung

der von der Zusatzversorgung garantierten Gesamtversorgung nur nach dem tatsächlichen Verdienst der Petentin vor Eintritt des Versicherungsfalls und nicht nach einem fiktiven (höheren) Verdienst als Lehrkraft richtet. Der rehabilitierungsrechtliche Nachteilsausgleich beschränkt sich auf den Zeitraum der Benachteiligung durch das DDR-Regime. Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz regelt hingegen keinen Nachteilsausgleich für dadurch verpasste Karrierechancen seit dem Ende der DDR.

In Ansehung der Lebensschicksale der SED-Opfer und zur Vermeidung von Unbilligkeiten und daraus resultierenden Vertrauensverlusten stellte sich der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages im Ergebnis des dort geführten Petitionsverfahrens auf den Standpunkt, dass es dringend erforderlich sei, die mit der Petition geschilderte Problematik in gesamtstaatlicher Verantwortung einer tragfähigen Lösung zuzuführen, etwa durch Einbeziehung derartiger Fälle in Härtefallfonds unter Beteiligung der Bundesländer. Deshalb erfolgte eine Weiterleitung der Petition unter anderem auch an alle Landesvolksvertretungen.

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg befasste sich daraufhin ebenfalls mit dem Sachverhalt. Er konnte die Kritik und die Forderungen der Petentin an die Politik gut verstehen. Die Petentin hatte ihr Anliegen zutreffend auf Bundesebene vorgetragen, da zum einen die Gesetzgebungszuständigkeit für das Berufliche Rehabilitierungsgesetz beim Bundestag liegt und zum anderen die betreffende Zusatzversorgungskasse unter Aufsicht des Bundes steht. Mit Blick darauf, dass im Koalitionsvertrag für die aktuelle Wahlperiode des Deutschen Bundestages die ergänzende Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer vereinbart wurde, und weil weder eine unmittelbare Zuständigkeit des Landes Brandenburg besteht noch der Fall der Petentin einen Bezug zum Land Brandenburg aufwies, wurde der Petentin mitgeteilt, dass nach hiesiger Auffassung die Federführung für die Einrichtung eines Härtefallfonds, der auch ihrem Anliegen gerecht werden könnte, beim Bund liegen muss. Eine direkte Unterstützung konnte der Petentin insofern nicht in Aussicht gestellt werden. Allerdings traf der Ausschuss die Entscheidung, den Petitionsvorgang gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Petitionsgesetzes der Landesregierung zur Kenntnisnahme zuzuleiten, verbunden mit der Bitte, Bestrebungen bzw. Aktivitäten des Bundes zur Einrichtung eines solchen bundesweiten Härtefallfonds nach Möglichkeit zu unterstützen.

17. Sichtbehinderung durch einen Grundstückszaun

Aufgrund der Errichtung eines blickdichten Zauns an der Einmündung eines Stichweges in eine Kreisstraße forderte die Petentin für die nunmehr verschlechterte Einsehbarkeit Abhilfe, insbesondere da entlang der Kreisstraße ein kombinierter Rad- und Fußweg führt, der von aus dem Stichweg Ausfahrenden gekreuzt wird. Aus Anlass der Petition wurden Be-

gehungen an der gegenständlichen Örtlichkeit durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass sich an der Einmündung bereits seit geraumer Zeit ein Verkehrsspiegel befindet, welcher so ausgerichtet ist, dass er den Bereich vor dem nunmehr mit einem blickdichten Zaun versehenen Grundstück für aus dem Stichweg kommende Fahrer einsehbar macht. Allerdings war zu konstatieren, dass dieser Verkehrsspiegel einen geringen Bereich, den sogenannten toten Winkel, von weniger als 0,7 Meter ab dem Grundstückszaun nicht abdeckte. Bis dahin waren keine Verkehrsunfälle bzw. gefährlichen Situationen bei der örtlichen Polizeiinspektion registriert. Die von der Petentin monierte Grundstückseinfriedung entspricht wiederum den bauordnungsrechtlichen Anforderungen.

Um den von der Petentin angesprochenen Belangen dennoch Rechnung zu tragen und das Gefahrenpotenzial vor Ort weiter zu verringern, wurde durch die Kommune die Anbringung eines größeren Verkehrsspiegels veranlasst, welcher auch den festgestellten toten Winkel überschaubar machen soll. Des Weiteren wurde durch die Kommune die Aufstellung eines korrespondierenden Gefahrenkennzeichens beim zuständigen Straßenverkehrsamt beantragt. Hierzu signalisierte der betreffende Landkreis gegenüber dem Ausschuss, dass die diesbezügliche verkehrsrechtliche Anordnung nach Antragstellung unverzüglich erfolgen soll.

Übersicht: Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete

Die beim Petitionsausschuss vom 25. September 2022 bis zum 21. Mai 2024 eingegangenen Petitionen betreffen folgende Sachgebiete:

	Sachgebiet	Prozent
1.	Bauordnungsrecht	2,9
2.	Bauplanungsrecht	2,6
3.	Denkmalschutz	0,9
4.	Wohnung, Miete, Wohnungsbau	2,1
5.	Grundstücksangelegenheiten	1,0
6.	Offene Vermögensfragen, Entschädigung	0,9
7.	Schulwesen	4,0
8.	Familie, Kita, Jugend, Sport	4,8
9.	Wissenschaft, Hochschulwesen	0,9
10.	Kultur	1,0
11.	Medien, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten	2,7
12.	Sozialwesen ohne SGB II	2,3
13.	SGB II	1,5
14.	Sozialversicherungen	3,0
15.	Gesundheitswesen	3,0
16.	Behindertenangelegenheiten	1,9
17.	Psychiatrische Einrichtungen	0,9
18.	Justizvollzug	4,0
19.	Ausländer- und Asylwesen, Eingliederung	3,6

	Sachgebiet	Prozent
20.	Parlamentsangelegenheiten, Meinungsäußerungen	4,2
21.	Steuern und Finanzen	3,7
22.	Gebühren, Beiträge	1,8
23.	Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung	1,4
24.	Haftung des Staates und der Kommunen	0,3
25.	Natur und Umwelt	5,9
26.	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,4
27.	ÖPNV/Schienen- und Luftverkehr	5,8
28.	Gewässerunterhaltung und -ausbau	0,6
29.	Energiegewinnung und -versorgung	2,5
30.	Öffentlicher Dienst	1,6
31.	Polizei und Feuerwehr	2,3
32.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	4,2
33.	Kommunalrecht und -aufsicht	3,3
34.	Justiz, Rechtspflege, Gnadensachen	5,8
35.	Rehabilitation und Häftlingshilfe	0,2
36.	Grundbuchsachen, Kataster, Vermessung	0,2
37.	Wirtschaft, Wirtschaftsförderung	1,9
38.	Arbeit und Ausbildung	0,8
39.	Straßenbau	3,7
40.	Straßenverkehr, Verkehrssicherheit	3,5

Anmerkung: Wegen der Auf- bzw. Abrundungen entspricht die Summe der Prozentangaben nicht 100 Prozent.

Kontakt

Der Petitionsausschuss ist erreichbar unter:

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Telefon 0331 966-1135
Fax 0331 966-1139
E-Mail petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de

Über die vorstehende E-Mail-Adresse kann eine elektronische Petition nicht eingereicht werden. Möchten Sie Ihre Petition auf elektronischem Weg einreichen, steht Ihnen unter www.petition.landtag.brandenburg.de ein Online-Formular zur Verfügung. Eine einfache E-Mail ist dagegen nicht ausreichend.

Impressum

Herausgeber: Landtag Brandenburg, Stabsstelle, Bereich Öffentlichkeitsarbeit

Fotos: Titelbild: Landtag Brandenburg; S. 7 Kniestedt: Landtag Brandenburg; S. 8 Kniestedt: Landtag Brandenburg, Fortunato: Landtag Brandenburg, Adler: Landtag Brandenburg, Mittelstädt: Roland Mundzeck, Wernitz: Landtag Brandenburg, Barthel: AfD Brandenburg, Hanko: Michael Hanko, Hooge: Landtag Brandenburg; S. 9 Augustin: Landtag Brandenburg, Walter-Mundt: Alex Habenicht, Kniestedt: Landtag Brandenburg, Fortunato: Landtag Brandenburg, Sitzungsraum: Landtag Brandenburg; S. 11 Landtag Brandenburg; S. 13 Landtag Brandenburg; S. 15 Landtag Brandenburg; S. 16 Pixabay/knipsy, Pixabay-Lizenz; S. 18 Pixabay/ptra, Pixabay-Lizenz, S. 20 Pixabay, Pixabay-Lizenz; S. 21 Pixabay/anncapictures, Pixabay-Lizenz; S. 23 Pixabay/fotofixautomat, Pixabay-Lizenz; S. 26 Pixabay/webandi, Pixabay-Lizenz; S. 27 Pixabay/PublicDomainPictures, Pixabay-Lizenz; S. 29 Pixabay/sferrario1968, Pixabay-Lizenz; S.31 Pixabay/Alexas_Fotos, Pixabay-Lizenz; S. 32 Pixabay, Pixabay-Lizenz; S. 34 Pixabay/MatthiasSchild, Pixabay-Lizenz; S. 37 Pixabay/EvgeniT, Pixabay-Lizenz; S. 39 Pixabay/Tingeling, Pixabay-Lizenz; S. 42 Pixabay/Almi, Pixabay-Lizenz; S. 45 Landtag Brandenburg

Bei den Abbildungen im Berichtsteil handelt es sich um Symbolbilder.

Satz und Druck: LGB (Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

Diese Publikation wird vom Landtag Brandenburg im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Abgabe ist kostenfrei. Der Weiterverkauf ist nicht gestattet. Eine Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist unzulässig.

LANDTAG
BRANDENBURG

Landtag Brandenburg
Alter Markt 1, 14467 Potsdam

Telefon 0331 966-0
Fax 0331 966-1210
post@landtag.brandenburg.de
www.landtag.brandenburg.de
Folgen Sie uns: